

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 18.09.2026

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgend Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr: 2,70 €
 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) 80 beträgt: 1,35 €

- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 2. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100
 3. Personen, die im Schwerbehindertenausweis als ständig auf Begleitung angewiesen gekennzeichnet sind (Merkzeichen B) sowie die notwendige Begleitperson,
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 5 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Übernachtungsgäste und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag nach der Anreise elektronisch mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Der endgültig zu entrichtende Kurbeitrag wird von der Stadt anhand der übermittelten Datensätze und vorgelegten Meldescheine gegenüber den nach Abs. 1 Verpflichteten festgesetzt.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

- (5) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Personen, die nicht der Kurbeitragspflicht nach § 1 unterliegen, sich jedoch zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten (Tagesgäste), erhalten von der Stadt auf Antrag eine Gästekarte gegen Entrichtung eines Betrages nach den Beitragssätzen (§ 4 Abs. 2).

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
 - a. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 135,00 €,
 - b. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) 80 beträgt: 67,50 €
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01.01. ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 18.09.2026



Michael Werner
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 17.09.2026 beschlossen.

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde gemäß § 37 GeschO am 18.09.2026 durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 18.09.2026 bis 04.10.2026 hingewiesen. Weiterhin wurde auf die Niederlegung durch Aushänge in den städtischen Aushangkästen sowie im Stadtmagazin hingewiesen (§ 37 Abs. 4 GeschO).

Inkrafttreten/Außerkräfttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.